



Das erwachende Burenvolk.

Von Prof. Dr. Albrecht Kretschmer. Das Selbstbewußtsein der Buren ist durch...

Während zur Befreiung des Transvaals 1877. Der zweite Burenkrieg brach aus und führte zum...

und leben, die ihnen England zugesagt hat, nicht nur...

Die Nacht an der Glimmung.

II. Stranbauherberg. An erregterem, unruhigem und...

Am Ende dieser Einleitungsrede ist die...

Der militärische Verlauf der Erhebung der Buren...

Wenn man sich hinsichtlich darüber...

Das Volkstum der Buren ist aus vier Rassen...

Am 1780 war das einseitige Burenvolk...

Die militärische Entwicklung der Buren...

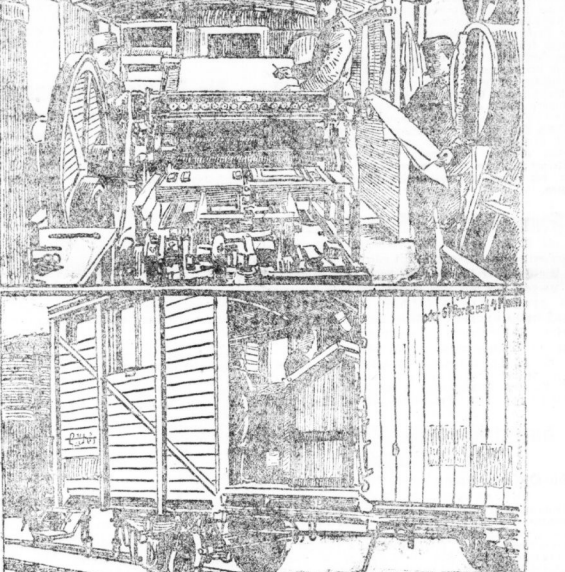
Die militärische Entwicklung der Buren...

Das Volkstum der Buren ist aus vier Rassen...

Am 1780 war das einseitige Burenvolk...

Die militärische Entwicklung der Buren...

Die militärische Entwicklung der Buren...



Das einseitige Burenvolk. Oben: Dampflokomotive. Unten: Eisenbahn.

Vom soldatischen Ate.

Von Kurt Hiller. Heber die militärische Tracht und Uniform ist schon...

Während zur politischen Sonderwahl nach Preußen...

Wohl nicht, A. B. brachte der preussische...

Die militärische Entwicklung der Buren...

Am 1780 war das einseitige Burenvolk...

**Der amtliche deutsche Seeberichts.**

Die Kaiserliche Seeberichts-Kommission hat am 2. d. M. folgende Beschlüsse gefasst: ...

**Seeberichtsgruppe A. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe B. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe C. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe D. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe E. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe F. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe G. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe H. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe I. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe J. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe K. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe L. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe M. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe N. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe O. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe P. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe Q. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe R. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe S. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe T. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe U. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe V. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe W. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe X. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe Y. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

**Seeberichtsgruppe Z. 1. 1.** Zwischen Ostpreußen und dem Sommerzeitlich ...

weil die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

Ein Unterarzt gab zu Protokoll, daß gleichfalls beim ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

Reims mit der ausgeführten Befehle, daß die ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

**Documente zur französisch-deutschen Kultur**

**II. Französisch-Georgienbeziehungen**

Man sollte wohl als selbstverständlich annehmen, daß Angehörige einer zivilisierten Nation schon nach ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...



Die Kämpfe an der mazedonischen Front Kampfe sind entworfen

**Sie erhöhen sich**

Wir kaufen nur zu höchsten Preisen.

Wolle, Lumpen, Knochen, Papierabfälle, Bücher, Zeitungen, Akten.

**Für Sie ist**

Ich kaufe nur zu höchsten Preisen.

Wolle, Lumpen, Knochen, Papierabfälle, Bücher, Zeitungen, Akten.

**nur meine Firma die beste im Ankauf.**

**Domplatz 9. Wilhelmine Theuring, Domplatz 9.**

Tele. 5659. Tel. 5659.

Nachwehler grösste L. d. Detail-Ankauf v. Private eingetragene Handels-Firma am Platz.

Lasse auch kostenlos abholen.

**Die beiden Roggott.**

Roman von Wilhelm Laurin.

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

... die mit dem Seebericht verbundenen ...

# Die Finanzwelt

## 5% Deutsche Reichsanleihe 4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslösbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

### BEDINGUNGEN:

#### 1. Annahmestellen.

Zeichnungsorte ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Montag, den 23. September, bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfach Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Postanstalten entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Königl. Schatzkammer), der Preussischen Central-Gewerkschafts-Kasse in Berlin, der kaiserlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweigstellen sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-Gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Zeichnungsstellen siehe Ziffer 2.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch Verwendung von Zeichnungs-Konten hinsichtlich erfolgen.

#### 2. Einleitung, Zinsentlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Größen von 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsentlauf, je nach dem 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, auszugeben. Der Zinsentlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsentlauf ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Größen von 200000, 100000, 50000, 20000, 10000 und 5000 Mark mit Zinsentlauf, je nach dem 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres, auszugeben. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Januar 1919, der erste Zinsentlauf ist am 1. Juli 1919 fällig. Weiter Gruppe die einzelnen Zeichnungsstellen angeführt, ist aus ihrem Text ersichtlich.

#### 3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgeführt und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung erfolgt nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schuldverschreibungen der letzten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösungen im Januar und Juli 1919 und Januar 1920 erfolgende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgeteilt.

Die nicht ausgelassenen Schatzanweisungen sind je nach dem Teile bis zum 1. Juli 1922 unzulässig. Außerdem auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, für die Rückzahlung zum Nennwert zu fordern, jedoch dürfen die Inhaber während der Dauer der Auslösung 4% Zins, bei der früheren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlen, im übrigen den gleichen Zinsentlaufbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Je nach dem 1. Juli 1919, 1. Januar 1920 und 1. Juli 1920 für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen Zinsentlaufbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Rückzahlung ist nicht zulässig. Die Rückzahlungen müssen

zweifelslos sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinsentlauf erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden - von der verfallenen Fälligkeit im ersten Auslösungstermin (vgl. Ziff. 3) abgesehen - jährlich 5%, vom Nennwert ihrer ursprünglichen Beträge aufgezinst. Die erparten Zinsen von den ausgelassenen Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Rückzahlungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen können für die Reduktion des Reichs weiterhin an der Zeichnung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1922 werden die bis dahin nicht ausgelassenen Schatzanweisungen mit dem ab dem für die Rückzahlung der ausgelassenen Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

#### 4. Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis beträgt für die 5% Reichsanleihe, wenn Geld verlangt werden 95,- Mark, wenn Eintragung in das Reichskreditbuch mit Sperrre bis zum 15. Oktober 1919 beantragt wird 92,50 Mark, für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 95,- Mark für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der fälligen Zinsentläufe.

#### 5. Zuteilung, Einlösung.

Die Zuteilung findet unmittelbar nach dem Zeichnungsstichtag statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugezahlt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsscheine über die Zuteilung. Insbesondere hinsichtlich der Einlösung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden besondere Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Einlösung von den Zeichnungsscheinen nach ihrem Ertragsvermögen vorgenommen. Späteren Wünschen auf Veränderung der Einlösung kann nicht stattgegeben werden.

Bei allen Schatzanweisungen jedoch wie bei den Anleihen der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium eine gewisse Zahl Zinsentläufe ausbezahlt, über deren Umfang in erheblicher Höhe die Zeichnungsscheine hinreichend genau anzugeben sind. Die Höhe der Zinsentläufe unter 1000 Mark, im übrigen Zeichnungsscheine nicht angegeben sind, werden mit Rücksicht auf die Zeichnungsscheine festgesetzt und spätestens im April d. J. ausgegeben werden.

Während der Zuteilung von Gruppen der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark über den Reichsbank-Direktorium nicht angegeben sind, ist die Zuteilung nach dem Reichsbank-Direktorium zu erfolgen. Die Zeichnungsscheine werden nicht an die Zeichner oder Vermittlungsstellen ausgegeben, sondern von der Reichsbank an die Zeichner der Zeichnungsscheine übergeben.

#### 6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die angelegten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugewiesenen Betrages spätestens am 6. November d. J.
20%	„ „ „ „ „ 3. Dezember d. J.
25%	„ „ „ „ „ 9. Januar n. J.
25%	„ „ „ „ „ 6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden Beträgen 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die letzten Zeichnungen sind Teilzahlungen jeberseits, indes nur in runden Beträgen 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet, das braucht die Zahlung erst eintreffend zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Für die Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gegengewährt 200 000 000 4%, Reichsschatzanweisungen von 1914 (Kriegsanleihe Serie VI) werden bei der Bezeichnung zugewiesener Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatzanweisungen zu beziehenden neuen Anleihen je nachdem die Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben, 5% Zinsentlauf für 180 Tage oder 4 1/2% Zinsentlauf für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatzanweisungen sind mit Zinsentläufen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzulösen.

Die im Laufe des Jahres unversinlichten Schatzanweisungen des Reichs werden - unter Abzug von 5% Dividende vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit - in Zahlung genommen.

#### 7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Bezeichnung am 6. November gefasst werden. Auf bis zum 30. September gefasste Zeichnungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Zeichnungen bis zum 6. November, auch wenn sie vor diesem Tage angelegt werden, Zinsen für 180 Tage vergütet.

#### 8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, neben den Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der L. E. II, III und V, Kriegsanleihen in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch annehmen, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschbeträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei den Zeichnungsstellen oder Vermittlungsstellen, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet werden, einzuweisen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten Stelle einzulösen. Die Einlöser der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen oder vorangegangenen Kriegsanleihen werden eine Zeit lang gegen die neuen Schatzanweisungen umzutauschen. Die Einlöser von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Verzinsung von Mark 2,25 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlöser von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert zugewährt.

Die mit Januar/Juli-Zinsentläufen ausgestellten Stücke sind mit Zinsentläufen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, bis zum April/Oktobers-Zinsentlauf ausgetauschten Stücke mit Zinsentläufen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzulösen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Einlöser von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Zinsentläufe für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Ein Schuldverschreibungen zum Umtausch vorzulegen werden, so ist zuvor ein Antrag auf Auslieferung von Schuldverschreibungen an die Reichsbankverwaltung (Berlin SW 68, Drankont., 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichsbankverwaltung einreichen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen ausbezahlt, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen gezeichnet sind, ohne Zinsentläufe ausbezahlt. Für die Rückzahlung werden Scheine nicht erhoben. Eine Zeichnungsstempel steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzulösen.

Berlin, im September 1918.

Reichsbank-Direktorium.  
Sachsenstein. v. Grimm.

# Reichsanleihe und Schatzanweisungen!